

litzsch (Unzerstörbarer Bruderbund . . .) bezeichnete die Partebeziehungen als »Herzstück« des Verhältnisses DDR - Sowjetunion. Somit erkennt die SED ausdrücklich die Führungsrolle der KPdSU ihr gegenüber an.

Neu ist auch, daß im Lehrbuch »Staatsrecht der DDR« (S. 40) das immerwährende und unwiderrufliche Bündnis mit der UdSSR als Wesensmerkmal der sozialistischen DDR bezeichnet wird. Es ist zum Strukturelement der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR geworden (s. Rz. 26 zu Art. 1).

Bei der Beurteilung darf auch nicht daran vorbeigegangen werden, daß es hier um das Verhältnis von einem starken und zu einem wesentlich schwächeren Partner geht. Dabei handelt es sich freilich nicht um einen rechtlichen Sachverhalt, sondern um einen, der der Wirklichkeit angehört. Aber bei der rechtlichen Beurteilung darf an einem solchen nicht vorbeigegangen werden, andernfalls sich die rechtliche Wertung gleichsam im luftleeren Raum bewegen würde.

21 Nach eingehender Prüfung der völkerrechtlichen Literatur ist der Verfasser zur Erkenntnis gelangt, daß es sich bei dem Verhältnis zwischen der DDR und der UdSSR um eine besondere Form des Protektorats handelt, die als Protektion zu bezeichnen ist, weil die Abhängigkeit mit formaler Eigenständigkeit der Interessenvertretung nach außen einhergeht, was bei den Protektoraten herkömmlicher Art nicht der Fall war (Siegfried Mampel, Zur Ergänzung und Änderung der DDR-Verfassung, S. 147-149; ders., Zum Vergleich - Die Verfassungsreform in der DDR, S. 368). Auch der von Georg Dahm (Völkerrecht, Band 2, S. 134) geprägte Begriff »Quasi-Protektorat« erscheint treffend. Der Begriff »Vasallität«, der auch vorgeschlagen wurde, erscheint wenig geeignet, weil er dem Zeitalter des Feudalismus zuzurechnen ist.

Wenn Joachim Krüger den Vorwurf, die Beziehungen zwischen der UdSSR und der DDR würden durch die Hegemonie der erstgenannten bestimmt, mit der Begründung abwehrt, der proletarische Internationalismus schließe das aus, so handelt es sich um eine petitio principii.

22 f) Der Bündnisvertrag zwischen der DDR und der UdSSR vom 7. 10. 1975<sup>6</sup> konkretisiert das immerwährende und unwiderrufliche Bündnis, von dem Art. 6 Abs. 2 Satz 1 spricht. In diesem Sinne konnte Herbert Krollkowski (Weitere Festigung der Freundschaft . . ., S. 1129) davon sprechen, daß die Entwicklung des »Bruderbundes unserer Völker und Staaten« mit dem Abschluß dieses Vertrages eine höhere Stufe erreicht habe. Der Bündnisvertrag von 7. 10. 1975 trat an die Stelle des Bündnisvertrages vom 12. 6. 1964<sup>7</sup>, obwohl der letztgenannte noch nicht abgelaufen war und auch nicht ausdrücklich durch den Vertrag vom 7. 10. 1975 aufgehoben wurde (a. M. Theodor Schweisfurth, Die neue vertragliche Bindung der DDR an die Sowjetunion). So meinte Joachim Krüger (Neue Freundschaftsverträge . . ., S. 6), die Verträge - darunter ist auch der mit der Sowjetunion zu verstehen - würden »erneuert«. Beide Verträge regeln dieselbe Materie, so daß nach Völkergewohnheitsrecht der jüngere an die Stelle des älteren tritt. Das gilt auch, wenn der jüngere gegenüber dem älteren Lücken läßt, wie im vorliegenden Fall hinsichtlich der Viermächteverantwortung für ganz Deutschland und der Herstellung der Einheit

<sup>7</sup> Vertrag über Freundschaft, gegenseitigen Beistand und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 12. 6. 1964 (GBl. I S. 132).